



Namens-/Geschlechtsänderung bei Studierenden und Beschäftigten

1. Namens-/Geschlechtsänderung aufgrund gerichtlicher Entscheidung

Personen können aufgrund transsexueller Prägung ihren Vornamen sowie ihren Geschlechtseintrag ändern. Erfolgt eine dieser Maßnahmen nach Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung, sind Vorname und Geschlechtseintrag zwingend zu ändern.

- Die Personen haben dann ein Recht, mit ihrem neuen Namen und Geschlecht angesprochen zu werden.
- Amtliche Dokumente (einschl. Studierendenausweis, Zeugnisse, Arbeitsdokumente) sind mit dem neuen Namen und Geschlecht auszustellen.
- Alte Dokumente (wie Zeugnisse) sind auf Antrag zu ändern und unter dem ursprünglichen Datum neu auszustellen und gegen Rückgabe des alten Dokumentes auszuhändigen.
- Die Änderungspflicht betrifft nur Dokumente mit Wirkung außerhalb der Verwaltung. Sie betrifft keine rein internen Aktenvorgänge (wie Personalakten oder Studierendenakten). Anrede oder Darstellung auf der Homepage sind zu ändern, da sie über die Verwaltung hinauswirken.
- Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

2. Diverses Geschlecht aufgrund gerichtlicher Entscheidung

Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder wollen, können den Geschlechtseintrag „divers“ wählen. Dieser ist nach Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zwingend zu berücksichtigen.

- Die Personen werden mit dem Geschlechtseintrag „divers“ erfasst.

- Die Anrede und Geschlechtsbezeichnung in Dokumenten wird geschlechtsneutral gewählt. Dies gilt auch bei Ansprache und Anschreiben dieser Personen (siehe Empfehlungen der Gleichstellungsbeauftragten in Anlage).
- Die Besetzung von Gremien, die geschlechterparitätisch zu besetzen sind, ist mit Personen diversen Geschlechts möglich, da eine Ausnahme von der Geschlechterparität grundsätzlich zulässig ist. Nach dem Hochschulgesetz ist die nicht-geschlechterparitätische Besetzung jeweils aktenkundig zu machen.

3. Personen, die noch keine rechtlich bindende Namens- / Geschlechtsänderung vorgenommen haben

Der Prozess der rechtlichen Anerkennung einer Namens- und Geschlechtsänderung ist langwierig ist (mindestens drei Jahre). Personen haben aber schon zuvor ein hohes Interesse daran, mit ihrem gefühlten Namen und Geschlecht angesprochen zu werden. Aus diesem Grund gegeben bspw. Selbsthilfeorganisationen wie die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) eigene Dokumente heraus, die den Wunsch mit anderen Namen und/oder Geschlecht angesprochen zu werden, deutlich machen.

Das Präsidium der Fachhochschule hat beschlossen, dass Name und Geschlecht von Studierenden und Beschäftigten bereits aufgrund glaubhafter Darlegung an der FH geändert werden.

- Erforderlich ist lediglich eine glaubhafte Darlegung des Namens- und Geschlechtsänderungswunsches bspw. durch den Ergänzungsausweis der Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder durch ein Attest eines Arztes oder Psychologen.
- Bei einer erstmaligen Erfassung einer Person müssen zudem Angaben über den noch amtlichen Namen und das Geschlecht vorgelegt werden.
- In der Studierendenakte/Personalakte wird (digital im System oder analog in der Papierakte) ein deutlicher Hinweis hinterlegt, dass die Änderung aufgrund Wunsches ohne gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, damit Abschlusszeugnisse und Arbeitszeugnisse ggf. im Einzelfall korrigiert werden können und mit dem amtlichen Namen/Geschlecht ausgestellt werden.
- Bei befristeten Dokumenten wird eine Wiedervorlage vorgemerkt.
- Interne Anreden, Studierendenausweise/FH-Card etc. werden bereits vor rechtsgültiger Personenstandsänderung mit dem frei gewählten Namen geführt bzw. ausgestellt.

- Auf Abschlusszeugnissen und Arbeitszeugnissen wird bis zur Rechtskraft einer Entscheidung der amtliche Name und das amtliche Geschlecht verwendet und dies ggf. nach Entscheidung geändert.
- Die Personen werden zuvor aufgeklärt, dass sie mit Problemen rechnen müssen, wenn sie die geänderten Dokumente nutzen, bevor eine rechtlich bindenden Namens- oder Geschlechtsänderung erfolgt ist (Unterzeichnung des Aufklärungsdokuments im Anhang).

Leitfaden Anrede aller Personen, einschl. / insb. diversen Geschlechts

VAR. 1 genderneutrale Ansprache

- „Guten Tag Vorname Nachname“
(Herr/Frau wird weggelassen)

VAR. 2 Ansprache aller Personen (keine Unterscheidung zwischen Personen die sich einem bestimmten Geschlecht zuordnen, sich keinem Geschlecht zuordnen oder unentschlossen sind)

- „Liebe*r Vorname Nachname“
- „Sehr geehrte*r Prof. Vorname Nachname“

VAR. 3 gewünschte Ansprache

Sofern Studierende und Mitarbeiter mitteilen, wie sie angesprochen werden möchten (einschl. gewünschten Pronomens), kann diese Ansprache verwendet werden.

Aufklärung/Bestätigung bei Namensänderung

Sehr geehrte*r Studierende*r / Beschäftigte*r,

Sie haben eine Änderung Ihres Vornamens bzw. des Geschlechtseintrages beantragt. Die FH Bielefeld kommt diesem gerne schon vor einer amtlicheren Änderung nach.

Bitte beachten Sie dafür folgendes:

- Legen Sie bitte, sofern noch nicht erfolgt eine Glaubhaftmachung der Ernsthaftigkeit Ihres Änderungswunsches vor (bspw. Ergänzungsausweis der dgti oder ein Attest eines Arztes oder Psychologen)
- Bei einer erstmaligen Erfassung einer Person müssen auch Angaben über den noch amtlichen Namen und das Geschlecht vorgelegt werden.
- Interne Anreden, Studierendenausweise/FH-Card etc. werden bereits vor rechtsgültiger Personenstandsänderung mit dem frei gewählten Namen geführt bzw. ausgestellt.
- Auf Abschlusszeugnissen und Arbeitszeugnissen wird bis zur Rechtskraft einer Entscheidung der amtliche Name und das amtliche Geschlecht verwendet und dies ggf. nach rechtskräftiger Entscheidung geändert.

Da die amtlichen Angaben von Name und Geschlecht mit den gewählten und auf von der Fachhochschule ausgestellten Dokumenten nicht übereinstimmen, kann es unter Umständen zu Schwierigkeiten bei der Verwendung der Dokumente kommen. Auf die Anerkennung durch andere Personen oder Institutionen (z.B. LBV NRW, VBL, Verkehrsbetriebe) hat die FH Bielefeld leider keinen Einfluss.

Bei weiteren Fragen und zur Beratung steht Ihnen die Beauftragte für Gleichstellung und Diversity der Fachhochschule Bielefeld, Frau Prof. Dr. Ekinici, gerne zu Verfügung. Sie erreichen Sie über das Gleichstellungsbüro (0521/106-7744).

Ich bestätige, dass mir die Risiken, die mit einer Änderung meines Namens und meines Geschlechts vor rechtsgültiger Änderung, bekannt sind und beantrage die Änderung im Rahmen meines Studierenden-/Beschäftigungsverhältnis durch die FH Bielefeld.

Ort, Datum, Name, Unterschrift